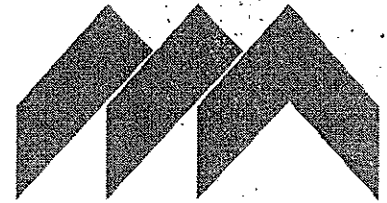


Eing. 13.06.2012
11.55 Uhr Lee



Städtetag Rheinland-Pfalz • Postfach 38 26 • 55028 Mainz

STÄDTETAG RHEINLAND-PFALZ

Enquete-Kommission 16/1
„Kommunale Finanzen“
Herr Vorsitzenden
Bernhard Henter, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 12
55116 Mainz

Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz
Telefon (06131) 28644-0
Telefax (06131) 28644-480
info@staedtetag-rlp.de
schwarming@staedtetag-rlp.de
www.staedtetag-rlp.de

Datum
12. Juni 2012

Datum, Zeichen Ihres Schreibens Unser Zeichen
001-01/00 d Sw/Gü

Durchwahl Zuständig
-410 Prof Dr. Gunnar Schwarming

Enquete-Kommission 16/1 „Kommunale Finanzen“

Sehr geehrter Herr Henter,

in der nächsten Sitzung der Enquete Kommission 16/1 können weder das Mitglied des Städtetages Rheinland-Pfalz, Herr Oberbürgermeister Dr. Matheis, noch sein Stellvertreter, Herr Geschäftsführer Prof. Dr. Schwarming, teilnehmen. Wir bitten dies zu entschuldigen. Für den Städtetag Rheinland-Pfalz wird aber Herr Georg Rieth – insbesondere im Hinblick auf Punkt 5 der Tagesordnung als Zuhörer anwesend sein.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung erlauben wir uns, Ihnen einen kurzen Vermerk zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Wolfgang Neutz)
Hauptgeschäftsführer



zur Sitzung am 14. Juni 2012
- zu TOP 3 -

Grundsteuerpotentiale – Vorlage an die EK 16/1 „Kommunale Finanzen“

Die Vorlage kommt einem Auftrag aus der Sitzung der EK vom 10.5.2012 nach. Die Vorlage befasst sich mit einem Vergleich der Realsteuerhebesätze zwischen den Ländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen einerseits und Rheinland-Pfalz andererseits auseinander. Das Gesamtergebnis ist nicht überraschend, denn es spiegelt im Wesentlichen das wider, was aus den Ausführungen des Rechnungshofes bzw. des Verfassungsgerichtshofes zu entnehmen ist. Die Hebesätze der Grundsteuer lagen – vergangenheitsbezogen – unter dem Durchschnitt auch dieser beiden Länder. Insofern bietet die Vorlage keinen Erkenntniszuwachs. Für die Gewerbesteuer bietet sich indes ein etwas anderes Bild. Sie ist in beiden Vergleichsländern nicht wesentlich anders als in Rheinland-Pfalz. Das würde nahelegen, die Gewerbesteuer von rechnerischen Mehraufkommensbetrachtungen auszunehmen; das allerdings geschieht nicht; am Ende der Vorlage sind die bereits bekannten Fiktivberechnungen aufgeführt.

Sehr ausführlich beschäftigt sich die Vorlage mit möglichen Größenklassenvergleichen. Umfassend wird dargelegt, welche Größenklassen gebildet werden könnten und welche Probleme sich daraus ergeben. Dass die besondere Größenklassenstruktur in Rheinland-Pfalz mit anderen Bundesländern kaum zu vergleichen ist, stellt keine neue Erkenntnis dar. Insofern ist es konsequent und nachvollziehbar, wenn die Vorlage zu dem Schluss kommt, dass es nicht zielführend ist, „... die Hebesätze der rheinland-pfälzischen Gemeinden an der Struktur der Hebesätze nach Ortsgrößenklassen eines anderen Landes bzw. an den Durchschnitten nach Ortsgrößenklassen mehrerer anderer Länder zu vergleichen.“ (S. 18)

Wie in den Beratungen der EK wiederholt geschehen, werden die Bemerkungen des Verfassungsgerichtshofs wie auch des Rechnungshofes zu den rheinland-pfälzischen Hebesätzen sehr ausführlich zitiert. Dass das Gericht vornehmlich das Land in der Verpflichtung sieht seinen Beitrag zu leisten, kommt nur in einem Nebensatz („hinzutreten muss der vom Land geschuldete spürbare Beitrag zur Bewältigung der kommunalen Finanzkrise“, S. 19) zum Ausdruck. Genau dies aber müsste Gegenstand der Beratungen in der EK sein. Stattdessen wird in der Tabelle 7 (S. 18) erneut suggeriert, welches beachtliche) Einnahmepotential die rheinland-pfälzischen Kommunen rechnerisch haben. Hierzu sind folgende Anmerkungen notwendig:

1. Die Berechnungen basieren gerade bei der Grundsteuer B auf Hebesatzdifferenzen, die heute schon nicht mehr bestehen.
2. Welche Bedeutung sollen denn die Berechnungen haben? Sind sie eine Vorgabe für die Kommunalaufsicht? Will das Land mit aufsichtsbehördlichen Mitteln die Gemeinden zu Steuererhöhungen notfalls zwingen?
3. Will die Enquete-Kommission ernsthaft eine Debatte über die Gewerbesteuerhebesätze im Land führen? Ist sie sich der Gefahr bewusst, dass dadurch die

gerade abgeschlossene Debatte über den Bestand der Gewerbesteuer neu entfacht würde?

4. Das Land muss sicherstellen, dass die mittlerweile ja erfolgte Erhöhung des landesdurchschnittlichen Hebesatzes nicht zu einer – zeitversetzten – Erhöhung der fiktiven Hebesätze im Finanzausgleich führt. Dadurch stiegen vor allem die Berechnungsgrundlagen für die Umlagen; der Effekt wäre eine deutliche Schmälerung der Mehreinnahmen auf der Ortsgemeindeebene.
5. Die Vorlage lässt außer Acht, dass die Festlegung des Hebesatzes ureigene Entscheidung der Gemeinde ist – manche Gemeinden in Rheinland-Pfalz können sich auch niedrige Hebesätze „leisten“; damit senken sie natürlich den rechnerischen Durchschnitt. Das ignoriert die Vorlage, indem sie davon ausgeht, dass alle Gemeinden ihre Hebesätze um x% erhöhen (S.19). Wenn nur die Gemeinden ihre Hebesätze höher festsetzten, die auch den entsprechenden Finanzbedarf haben, dann würden die dort genannten 40 (Grundsteuer B) oder 15 (Gewerbesteuer) Hebesatzpunkte eben nicht die errechneten 113 Mio. Euro erbringen (S. 19, vorletzter Satz).
6. Umgekehrt müssen die Gemeinden auch die Rahmenbedingungen der Steuererhebung berücksichtigen. Dabei gilt für die Gewerbesteuer das Problem der Standortkonkurrenz. Zwar ist die komplette Betriebsverlagerung wohl die Ausnahme (Deutsche Börse von Frankfurt nach Eschborn); aber Unternehmen mit mehreren Standorten (zumindest national) können Hebesatzdifferenzen veranlassen „steuergünstigere“ Standorte verstärkt auszubauen – mit negativen Konsequenzen für die Zerlegungsanteile in den Gemeinden, die die Hebesätze erhöhen. Angesichts der dramatischen Finanzlage insbesondere vieler Städte könnte die Befürchtung bei den Steuerpflichtigen bestehen, dass weitere „Hebesatzrunden“ folgen.
7. In der EK wurde von kommunaler Seite darauf verwiesen, dass die Höhe der Steuersätze bei der Grundsteuer B (auch wenn es sich formal um eine Objektsteuer handelt) nicht unabhängig von der Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen gesehen werden kann. Diesem Problem im Wege von Billigkeitsmaßnahmen zu begegnen, ist reichlich verwaltungsaufwendig. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Fortdauer der Grundsteuer in ihrer bisherigen Form mehr als unsicher ist – über die Auswirkungen der Reformmodelle liegen Erkenntnisse aber erst Ende 2012/Anfang 2013 vor.

Fazit: Die EK sollte sich nicht länger mit „Rechenspielen“ aufhalten; das Hebesatzthema muss man den Kommunen nicht noch erklären. Durch dieses Vorgehen wird die EK nur von ihrer eigentlichen Aufgabe zu prüfen, welche Entlastungen im Bereich der Aufgaben und welche quantitativen Verbesserungen bei den Leistungen des Landes an die Kommunen möglich und notwendig sind, abgehalten.